

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 14 A 29/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: aserbaidshanisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Schinkel und andere,
Friesische Straße 21, 24937 Flensburg, - 828/03A02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5058960-425 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte, Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 14. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Riehl als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 25.01.2005 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand

Die am .1983 geborene Klägerin ist eine aus Aserbaidschan stammende armenische Volkszugehörige. Nach ihrer Einreise am 29.10.1998 stellte sie mit ihren Eltern und Geschwistern, den Klägern des Parallelverfahrens 14 A 30/05, einen Asylantrag, der durch Bescheid vom 23.11.1998 abgelehnt wurde. Die dagegen erhobene Klage hat insoweit Erfolg, als durch Urteil vom 14.06.1999 – 14 A 535/98 – die Beklagte verpflichtet wurde, für die Klägerin wie auch für die anderen Angehörigen der Familie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Aserbaidschans vorlägen. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese Entscheidung seitens des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wurde vom OVG Schleswig durch Beschluss vom 16.02.2000 – 3 L 102/99 – abgewiesen.

Durch Bescheid vom 25.02.2000 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Aserbaidschans vorlägen.

Mit Schreiben vom 03.12.2003 hörte das Bundesamt die Klägerin dazu an, dass die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen werden soll, weil sich die Lage insoweit geändert habe, dass die Klägerin in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative habe, da sich dort die Lebensverhältnisse laut Auskunft des Auswärtigen Amtes wesentlich verbessert und Armenien angenähert hätten und sie vor Verfolgung durch Aserbaidschaner dort sicher sei.

Mit Schriftsatz vom 19.12.2003 antwortete die Klägerin darauf, dass sie keine Möglichkeit einer Existenzgrundlage in Berg-Karabach für sich sehe, außerdem dieses Gebiet für sie nicht erreichbar sei.

Mit Bescheid vom 25.01.2005 widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorlägen und auch keine Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25.01.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Widerruf des Bescheides vom 25.02.2000 durch den Bescheid vom 25.01.2005 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, lagen nicht vor. Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Diese Vorschrift ist auch entsprechend auf die früher erfolgte Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, anzuwenden, obwohl diese Vorschrift in der Neufassung des Gesetzes nicht mehr genannt ist. Danach ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Voraussetzung für den Widerruf, dass sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 – 1 C 21/04 -). Eine solche Veränderung kann auch darin bestehen, dass sich nachträglich im Herkunftsstaat eine inländische Fluchtalternative ergibt, die es zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht gab.

Ein solcher Fall ist hier allerdings nicht gegeben. Eine derartige nachträgliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse hat in Aserbaidschan nicht stattgefunden.

Insbesondere ist Berg-Karabach nicht nachträglich als inländische Fluchtalternative entstanden.

Es kann hier dahinstehen, ob Berg-Karabach bereits zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Abschlusses des ersten Asylverfahrens der Klägerin eine inländische Fluchtalternative darstellte oder nicht. Jedenfalls haben sich die Verhältnisse seitdem nicht in einer Form geändert, die zu einem Widerspruch nach § 73 Abs. 1 AsylVfG berechtigen würde. Eine

derartige Veränderung der Lage in Berg-Karabach lässt sich aus den dem Gericht bekannten und in die mündliche Verhandlung eingeführten Unterlagen, seien es die Auskünfte des Auswärtigen Amtes oder Auskünfte dritter Stellen, nicht herauslesen.

Zwar hat die Beklagte in dem hier angefochtenen Widerrufsbescheid darauf berufen – was vom Wortlaut her offenbar aus einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12.12.2003 an das VG Greifswald stammt –, dass sich die Lebens- und Versorgungssituation in Berg-Karabach wesentlich verbessert und der in der Republik Armenien angezogen habe. Es seien zahlreiche humanitäre Organisationen unterschiedlicher Geberländer in Berg-Karabach tätig und trügen zur Verbesserung der Lebens- und Verfolgungssituation bei. Es würden Fördermaßnahmen mit staatlichen Mitteln und Programmen durchgeführt. Diese Auskunft dokumentiert allerdings keine Veränderung der Sachlage, da derselbe Inhalt teilweise wortgleich bereits in einer Auskunft vom 13.11.2001 an das Verwaltungsgericht Schleswig zu finden ist. Auch in früheren Auskünften wird bereits auf die auswärtige Hilfe durch humanitäre Organisationen hingewiesen und bereits im Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Aserbaidschan vom 22.10.1998 heißt es, dass Armenier aus Aserbaidschan über Georgien nach Berg-Karabach kommen könnten, um dort eine inländische Fluchtalternative zu haben. Einschränkend heißt es dort lediglich, die aus Aserbaidschan Vertriebenen seien aber zumeist in Flüchtlingsunterkünften untergebracht und führten ein sehr bescheidenes Leben. Bereits von daher kann nicht von einer erheblichen Veränderung in Berg-Karabach ausgegangen werden, die im Nachhinein zu einem Widerruf des Ausspruchs über die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG führen könnte.

Das gleiche Bild ergibt sich bei Berücksichtigung der Auskünfte anderer Gutachter, wie z.B. von Tessa Savvidis oder des Transkaukasusinstituts, die bis in das Jahr 2005 hinein die wirtschaftliche Situation in Berg-Karabach sehr bescheiden schildern, bzw. ausdrücklich aussagten, dass die Lage in den letzten Jahren gleichbleibend geblieben sei (so Transkaukasusinstitut in seiner Auskunft vom 18.10.2005 an OVG Greifswald). Dort ist auch davon die Rede, dass die Zuwanderer immer noch in Notunterkünften lebten, dass nur rudimentäre Sozialsysteme vorhanden seien und die – auch vom Auswärtigen Amt nur als „Versuch“ bezeichneten - staatlichen Unterstützungen, als äußerst gering und damit nicht sehr effektiv bezeichnet werden. Der Gutachter Koutsharian spricht in einem Gutachten vom 03.05.2002 an den Rechtsanwalt Piening davon, dass ohne Unterstützung von Verwandten und Bekannten es keine Chance gebe, in Berg-Karabach ei-

ne Existenz aufzubauen. Anhaltspunkte dafür, dass sich daran im Wesentlichen etwas geändert habe, kann das Gericht den diversen Auskünften und Gutachten der Folgezeit bis heute nicht entnehmen.

Somit bleibt festzustellen, dass die einzige positive Äußerung zur wirtschaftlichen Situation in Berg-Karabach diejenige des Auswärtigen Amtes ist, die die Beklagte in ihrem Widerrufsbescheid für sich in Anspruch nimmt – wobei diese, wie oben dargelegt, für das Gericht allerdings keine erhebliche Änderung der Sachlage seit dem Abschluss des ersten Asylverfahrens erkennen lässt. Zudem wird diese Erklärung des Auswärtigen Amtes dadurch relativiert, dass dieses in seiner Auskunft vom 18.11.2005 an das OVG Greifswald selbst darauf hinweist, dass die Mitarbeiter der Botschaft Berg-Karabach nicht besuchen könnten und daher z.B. den Wahrheitsgehalt von Aussagen der Medien in Berg-Karabach über eine positive wirtschaftliche Entwicklung nicht einzuschätzen vermögen.

Ob die sich aus den Auskünften und Gutachten ergebende wirtschaftliche Situation in Berg-Karabach tatsächlich so ist, dass dieses Gebiet eine inländische Fluchtalternative für armenische Volkszugehörige aus Aserbaidschan bietet, kann hier dahingestellt bleiben. Es mag sein, dass die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des VG Schleswig vom 14.06.1999 und des OVG Schleswig vom 16.02.2000 in diesem Punkt fehlerhaft waren, es mag sein, dass die Situation auch heute noch nicht so ist, dass die Schaffung eines bescheidenen Existenzminimums in vielen Fällen möglich ist. Das ist aber unerheblich, da es sich dabei lediglich um eine Beurteilung der Verfolgungslage handelt, deren Änderung den Widerruf nicht rechtfertigt (vgl. BVerwG a.a.O).

Nach alledem war der Widerruf rechtswidrig und der angefochtene Bescheid demzufolge aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.